

SATZUNG

der Stiftung SELBSTentwicklung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: **Stiftung SELBSTentwicklung.**
- (2) Der Sitz der Stiftung ist 78655 Dunningen-Lackendorf.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Gesundheit und Bildung, vorrangig von Kindern und Jugendlichen und die Schaffung von Behindertenarbeitsplätzen.
- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) „Tiergestützte Pädagogik und Therapie“ für Kinder und Jugendliche bei Problemen mit Selbstkontrolle und Verhaltenssteuerung (z.B. ADHS), Beschädigungen des Zentralen Nervensystems (z.B. Schädel-Hirn-Trauma, Hirntumor, Hirnblutungen) oder Entwicklungseinschränkungen (z.B. Down-Syndrom);
 - b) Inklusive generationsübergreifende Projekte mit Kindergartengruppen, Schulklassen und Senioren zu den Themen:
 - Artgerechte Haltung von Tieren und Leben mit Tieren;
 - Gesunde Pflanzen, Wachstum und Ernte;
 - Gesunde Ernährung.
 - c) Den individuellen Fähigkeiten angepasste Praktikums- und Arbeitsplätze für Menschen mit psychischen, somatischen und sozialen Behinderungen in allen Bereichen, insbesondere
 - Versorgung und Pflege von Tieren;
 - Gesunde Ernährung (Erzeugung und Verwertung von Nahrungsmitteln);
 - Reparatur- und Wartungsarbeiten;
 - Verwaltungstätigkeiten.
- (3) Gefördert werden können dabei auch andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung der vorbezeichneten Zwecke durch die Weiterleitung finanzieller Mittel.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung bestand bei ihrer Errichtung aus einem Barvermögen in Höhe von 52.000 Euro (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt oder gemäß § 62 Abs. 3 AO dem Vermögen zugeführt werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet (Zustiftungen), so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
- (6) Die Stiftung kann sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Bis zu einem Drittel des jährlichen Stiftungseinkommens kann dazu verwandt werden, in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten (§ 58 Nr. 6 AO).

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, wenn die Ertragslage der Stiftung dies zulässt.
- (3) Die Organe haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten, sofern sie keine Vergütung über der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat mit Zustimmung aller Mitglieder gewählt.
- (2) Geborenes Mitglied des Vorstandes ist die Stifterin, Frau Ulrike Schiller. Sie ist zu Lebzeiten Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Stiftungsrat das nachfolgende Mitglied, wobei Wiederwahl zulässig ist. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein. Nach Ablauf der Amtszeit führt das amtierende Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers fort.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Mitglied des Vorstandes jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Stiftungsrat wählt, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung allein, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören - unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Stiftungsrates - insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sowie Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und eines Jahresabschlusses zum Ende eines jeden Geschäftsjahres,
 - e) die Wahrnehmung einer Gesellschafterstellung und
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen und unter Nennung der Tagesordnung in Textform einberufen. Er soll bei Bedarf, aber mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend und ordnungsgemäß geladen sind. Eine ordnungsgemäße Ladung ist entbehrlich, soweit alle Vorstandsmitglieder hierauf ausdrücklich verzichten.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, entscheidet der Stiftungsrat. In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, in anderer Textform oder telefonisch gefasst werden. Über die Beschlussfassung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift zu erstellen und diese allen Vorstands- und Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats:

- a) Anstellung von Mitarbeitern,
- b) Erteilung einer Vertretungsbefugnis,
- c) Veräußerung oder Belastung des Stiftungsvermögens,
- d) Entscheidungen als Gesellschafter bei Beteiligungen der Stiftung.

(5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind:

- a) Herr Martin Busch,
- b) Herr Stefan Crivellin,
- c) Herr Michael Müller.

(3) Herr Martin Busch ist Stiftungsrat auf Lebenszeit. Die Amtszeit der übrigen Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende ist der Stifter Martin Busch auf Lebenszeit. Während seiner Amtszeit als Stiftungsratsvorsitzender bestimmt Herr Martin Busch auch die nachfolgenden Stiftungsratsmitglieder. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied nach der Amtszeit von Herrn Martin Busch aus, so wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt aber solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Rücktritt, der jederzeit zulässig ist.

(6) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer eigens dafür einberufenen Sitzung jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf mindestens der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats. Die Zustimmung von verhinderten Mitgliedern ist nötigenfalls schriftlich einzuholen. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) Beschlussfassung über die Veräußerung oder Belastung von Stiftungsvermögen,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder,
- g) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Abschluss von Dienstverträgen mit dem Vorstand,
- j) Zustimmung zur Anstellung von Mitarbeitern,
- k) Zustimmung zur Erteilung einer Vertretungsbefugnis,
- l) Beschlüsse nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung,
- m) Beschlüsse hinsichtlich der Gesellschafterstellung bei Beteiligungen.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu einer Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Der Stiftungsrat kann die Satzung der Stiftung ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf einer eigens dafür einberufenen Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Zustimmung von verhinderten Mitgliedern ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

(3) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung unterliegen den zusätzlichen Voraussetzungen von § 11.

(4) Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt. Kann sich die Änderung der Satzung auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken, so ist stets eine Stellungnahme der Finanzbehörden einzuholen.

§ 11 Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Der Stiftungsrat kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Sofern das Grundstockvermögen durch zusätzliches Vermögen entsprechend erhöht wird, kann der Stiftungszweck vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht erweitert werden.

(2) Für die Beschlussfassung und die Genehmigung durch die Stiftungsbehörde gilt § 10 Abs. 2 und 4 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen über Zweckänderungen und über die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung zuständigen Finanzamts abhängig. Bei Zweckänderungen muss der neue Stiftungszweck zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

§ 12 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Gesundheit, Bildung und Erziehung oder mildtätiger Zwecke.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst gefasst werden, nachdem das zuständige Finanzamt in einer Stellungnahme bestätigt hat, dass es sich hierbei um eine steuerbegünstigte Verwendung handelt.

§ 13 Aufsicht

(1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Baden-Württemberg.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

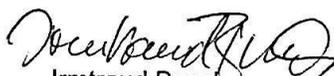
§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 18. März 2020.

Der Vorstand:


Ulrike Schiller


Irmtraud Busch


Martin Busch

Az.: 14-2214.8

Die in vorstehender Neufassung der Satzung der „**Stiftung SELBSTentwicklung**“ enthaltenen Satzungsänderungen wurden zuletzt mit Verfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 12.05.2020, Az.: 14-2214.8, genehmigt.

Freiburg i. Br., den 12.05.2020
Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters

